

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 12.

Kiel, den 8. Juli

1926.

Inhalt: 86. Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten. — 87. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924. — 88. Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung. — 89. Kirchengesetz, betreffend Teilnahme des Untersuchungskommissars an der Hauptverhandlung. — 90. Kirchengesetz, betreffend dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Pfröpfe. — 91. Aufwertung. — 92. Kirchliche Statistik für 1925. — 93. Gebühren- und Kostenfreiheit der Kirchengemeinden. — 94. Vertrieb christlicher Schriften. — 95. Aufwertung von Schuldscheindarlehen. — Personalien.

Nr. 86. Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten. Vom 3. Juni 1926.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1925, S. 37) in Verbindung mit dem Kirchengesetz betreffend Teilnahme des Untersuchungskommissars an der Hauptverhandlung vom 2. Juni 1926 finden auf alle in einem Amte einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer oder mehrerer Propsteien auf Lebenszeit Festangestellten (Kirchengemeindebeamten) mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

(2) Die Disziplinarkammer besteht aus dem Vizepräsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, je einem geistlichen und weltlichen Mitglied des Landeskirchenamts, die von dem Präsidenten des Landeskirchenamts für jedes Kalenderjahr bestimmt werden, einem von den Geistlichen der Propstei aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählten Geistlichen und einem Kirchengemeindebeamten.

Ausgegeben Kiel, den 15. Juli 1926.

(3) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, dem zuständigen Bischof, einem von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung für jedes Kalenderjahr zu berufenden weiteren weltlichen Mitglied des Landeskirchenamts, zwei von der Landesynode aus ihrer Mitte auf 6 Jahre zu wählenden weltlichen Mitgliedern, einem von dem Pastorenausschuß der Landeskirche auf 6 Jahre zu wählenden geistlichen Mitglieder und einem Kirchengemeindebeamten.

(4) Für die Beisitzer aus dem Kreise der Kirchengemeindebeamten sind je zwei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen.

(5) Die Beisitzer aus dem Kreise der Kirchengemeindebeamten und ihre Stellvertreter werden von den Kirchengemeindebeamten (Abs. 1) auf 6 Jahre gewählt.

Artikel 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt.

Kiel, den 5. Juli 1926.

Das vorstehende, von der II. ordentlichen Landesynode am 3. Juni 1926 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. 342. K. R.

D. Mordhorst.

Nr. 87. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924. Vom 3. Juni 1926.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925, S. 51) wird, wie folgt, abgeändert:

1. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:

Ein Versorgungsanspruch besteht nicht, wenn der Inhaber beim Eintritt in die angeschlossene Stelle das 50. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er aus einer anderen an den Fonds angeschlossenen Stelle übertritt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Anspruch auf Anschluß an den Fonds besteht für alle hauptamtlichen Kirchenbeamtenstellen mit Ausnahme der vereinigten Kirchen- und Schulämter. Ein Anspruch

besteht nicht, wenn bei Stellung des Antrages der Inhaber der anzuschließenden Stelle das 50. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er in die anzuschließende Stelle aus einer anderen an den Fonds angeschlossenen Stelle übertritt, oder daß diese Stelle in die neu anzuschließende Stelle umgewandelt wird.

(2) Als Kirchengemeindebeamte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Beamten der Kirchengemeindeverbände und einer oder mehrerer Propsteien.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, ob es sich um eine hauptamtliche Beamtenstelle handelt.

(4) Ausnahmsweise können auch nichthauptamtliche Organisten- oder Kantorenstellen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes angeschlossen werden, wenn ihre Verwaltung eine besondere künstlerische Vorbildung voraussetzt.

3. § 6 fällt fort.

4. § 10 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Im Falle des § 4 wird eine durch nachträgliche Einordnung in eine andere Besoldungsgruppe veranlaßte Erhöhung des Diensteinkommens nur berücksichtigt, wenn die Einordnung mit Genehmigung des Landeskirchenamtes erfolgt.

5. In § 11 Absatz 1 ist hinter „hauptamtlich“ zu setzen:

„oder im Falle des § 3 Absatz 4 nichthauptamtlich“.

6. In § 12 Absatz 1 sind die Worte:

„im Dienst des Reiches, des Staates, einer öffentlichen Schule“ zu ersetzen durch die Worte: „im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst“.

7. In § 15 Absatz 2 Ziffer 2 ist hinter „Diensteinkommen“ zu setzen:

„oder ein Ruhegehalt“.

8. In § 16 Absatz 3 ist statt „insofern“ zu setzen:

„insoweit“.

9. § 29 erhält folgende Fassung:

Die Kirchengemeinden, in denen an den Fonds angeschlossene Kirchengemeindebeamtenstellen vorhanden sind, haben für die angeschlossenen Stellen einen jährlichen Beitrag an den Fonds zu leisten. Der Beitrag beträgt mindestens 5% des auf volle 10 RM nach unten abgerundeten gesamten Diensteinkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligerwerden des Betrages zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle mindestens zustehen würde; jedoch kann das Landeskirchenamt ihn mit Genehmigung der Kirchenregierung für ein Rechnungsjahr bis auf 10% erhöhen.

10. § 32 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Befreiung von den Nachzahlungsbeiträgen tritt nur dann ein, wenn der betreffende Kirchenbeamte während der in Frage kommenden Zeit Inhaber einer angeschlossenen Stelle war.

Kiel, den 5. Juli 1926.

Das vorstehende, von der II. ordentlichen Landessynode am 3. Juni 1926 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. 347. K. R.

D. Mordhorst.

Nr. 88. Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung.

Vom 4. Juni 1926.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

Taufe.

§ 1.

(1) Jedes Gemeindeglied hat die Kinder, deren religiöse Erziehung ihm nach geltendem Recht obliegt, taufen zu lassen.

(2) Es entspricht alter kirchlicher Ordnung, daß die Kinder, wenn nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen, innerhalb sechs Wochen nach der Geburt getauft werden.

§ 2.

Ein Gemeindeglied, das ein Kind nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach der Geburt taufen läßt, verlegt eine kirchliche Pflicht.

II.

Konfirmation.

§ 3.

(1) Jedes Gemeindeglied hat darauf hinzuwirken, daß die Kinder, deren religiöse Erziehung ihm nach geltendem Recht bis zur Religionsmündigkeit obliegt oder obgelegen hat, konfirmiert werden.

(2) Wirkt das Gemeindeglied der Vornahme der Konfirmation eines solchen Kindes entgegen oder veranlaßt es seine Teilnahme an einer Feier, die an die Stelle der Konfirmation zu treten bestimmt ist, so verlegt es eine kirchliche Pflicht.

§ 4.

Nimmt ein religionsmündiges Kind statt an der Konfirmation an einer Feier, die an die Stelle der Konfirmation zu treten bestimmt ist, teil, so verlegt es eine kirchliche Pflicht.

§ 5.

(1) Ein religionsmündiges Gemeindeglied, das nicht konfirmiert ist, ist verpflichtet, die Konfirmation nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzuholen.

(2) Versäumt es, die Konfirmation nachzuholen, so verlegt es eine kirchliche Pflicht.

§ 6.

(1) Die Nachholung der Konfirmation kann in aller Stille und auch außerhalb des Gotteshauses erfolgen.

(2) Die Frage vorhergehenden Unterrichts richtet sich nach dem in einem seelsorgerlichen Gespräch von dem zuständigen Pastor festzustellenden Maß der christlichen Erkenntnis des Gemeindegliedes und wird auch davon abhängen, ob und wie lange es seinerzeit am Religionsunterricht in der Schule teilgenommen hat.

§ 7.

(1) Einer Konfirmation bedarf es nicht, wenn religionsmündige Glieder einer anderen Religionsgemeinschaft zur evangelisch-lutherischen Kirche übertreten.

(2) Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen die Taufe erst nach erreichter Religionsmündigkeit vollzogen wird.

III.

Trauung.

§ 8.

Die Trauung hat die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Voraussetzung und soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst unmittelbar folgen.

§ 9.

Der zuständige Pastor ist, abgesehen von den Fällen des § 10, zur Vornahme der Trauung einer rechtsgültig geschlossenen Ehe verpflichtet.

§ 10.

Die Trauung ist unzulässig:

1. wenn ein Ehegatte nicht Christ ist oder wenn er aus der Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere christliche Religionsgemeinschaft eingetreten zu sein;
2. wenn ein Ehegatte auf Grund seines Verschuldens geschieden ist und mit Rücksicht hierauf die Trauung der neuen Ehe ein Argerniß in der Gemeinde erregen würde;
3. wenn ein Ehegatte durch Führung eines unsittlichen oder unchristlichen Lebenswandels Argerniß gegeben hat und Anzeichen für eine ernstliche Gesinnungsänderung nicht vorhanden sind;
4. wenn für eine gemischte Ehe der evangelische Ehegatte die Erziehung sämtlicher Kinder in einer anderen nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat;
5. wenn ein Ehegatte, abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2, nicht konfirmiert ist und sich weigert, die Konfirmation gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzuholen;
6. wenn ein Ehegatte Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die, auch wenn sie sich als christlich bezeichnet, der wesentlichen Merkmale des christlichen Glaubens entbehrt.

§ 11.

In allen Fällen, in denen ein Pastor eine Trauung, um deren Vornahme er gebeten wird, nach § 10 für unzulässig hält, ist gemäß § 53 Absatz 2 und 3 der Verfassung zu verfahren.

§ 12.

Ist die Vornahme einer Trauung gemäß § 11 endgültig abgelehnt, so ist diese Ablehnung für jeden landeskirchlichen Pastor solange bindend, wie die Gründe für die Ablehnung fortbestehen. Von der Ablehnung hat der Pastor den gemäß § 13 neben ihm zuständigen Pastoren Nachricht zu geben.

§ 13.

Zuständig für die Vornahme der Trauung sind nach Wahl der Beteiligten 1. der Pastor der Kirchengemeinde (Seelsorgebezirk), in der die Braut in dem Zeitpunkt, in dem die Trauung erbeten wird, ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt hat, 2. der Pastor der Kirchengemeinde, in der die Eltern der Braut oder ihr gesetzlicher Vertreter wohnen, 3. der Pastor der Gemeinde, in der das Ehepaar seinen ersten ehelichen Wohnsitz nimmt.

§ 14.

Ein Gemeindeglied, das die bürgerliche Ehe schließt, ohne daß die Trauung angemeldet ist, oder das in einem Fall, in dem die Trauung gemäß § 10 abgelehnt ist, die bürgerliche Ehe schließt, verlegt eine kirchliche Pflicht.

IV.

Verfahren bei Verletzung einer kirchlichen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes.

§ 15.

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Gemeindeglied eine kirchliche Pflicht im Sinne dieses Gesetzes verlegt hat, so hat der zuständige Pastor seelsorgerlich auf das Gemeindeglied einzuwirken.

(2) Die Kirchenältesten sind verpflichtet, ihn auf seinen Wunsch dabei zu unterstützen.

(3) Kommt das Gemeindeglied diesen Mahnungen nicht nach, so hat der Kirchenvorstand auf Antrag des Pastors darüber zu beschließen, ob die Verletzung einer kirchlichen Pflicht vorliegt.

§ 16.

Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes steht dem Pastor und dem Gemeindeglied binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Synodalausschuß zu.

§ 17.

Die rechtskräftig festgestellte Verletzung einer kirchlichen Pflicht hat zur Folge:

1. den Verlust des Wahlrechts (§ 21 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung),
2. den Verlust des Rechts auf Patenschaft.

§ 18.

Auf Antrag des Gemeindegliedes sind ihm die vollen kirchlichen Rechte wiederbeizulegen, wenn entweder die verletzte Pflicht nachgeholt ist oder, falls die Umstände die Nachholung unmöglich machen, das gesamte Verhalten des Gemeindegliedes die Wiederbeilegung rechtfertigt.

§ 19.

(1) Die Wiederbeilegung der kirchlichen Rechte erfolgt durch Beschluß des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, in der das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Kirchenvorstand, der die Verletzung der kirchlichen Pflicht festgestellt hat, ist gegebenenfalls zu hören.

§ 20.

Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes über die Wiederbeilegung der verwirkten kirchlichen Rechte steht dem Pastor und dem Gemeindeglied binnen zwei Wochen die Beschwerde bei dem Synodalausschuß zu.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 21.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Kirchengesetz vom 31. Mai 1880 betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf die Taufe in der ev.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 48) und das Kirchengesetz vom 25. Mai 1880 betreffend die kirchliche Trauung in der ev.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 46), werden aufgehoben.

§ 22.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird die Kirchenregierung beauftragt.

Kiel, den 5. Juli 1926.

Das vorstehende, von der II. ordentlichen Landesynode am 4. Juni 1926 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. 364. K. R.

D. Mordhorst.

Nr. 89. Kirchengesetz betreffend Teilnahme des Untersuchungskommissars an der Hauptverhandlung. Vom 2. Juni 1926.

Kiel, den 13. Juli 1926.

Nachdem die Notverordnung vom 10. März 1926 betreffend Teilnahme des Untersuchungskommissars an der Hauptverhandlung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 47) die Zustimmung der II. ordentlichen Landesynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Artikel 1.

Der § 13 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 37) erhält folgenden Abs. 5:

Der Untersuchungskommissar ist von der Teilnahme an den Entscheidungen der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs nicht ausgeschlossen.

Die Kirchenregierung.

Nr. 339. K. R.

D. Mordhorst.

Nr. 90. Kirchengesetz betreffend dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Präpste. Vom 28. Mai 1926.

Kiel, den 13. Juli 1926.

Nachdem die Notverordnung vom 18. Juli 1925 betreffend dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Präpste (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 177) die Zustimmung der II. ordentlichen Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

§ 1.

(1) Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts (§ 143 Ziffer 1, 2 und 4), die Präpste und die Beamten des Landeskirchenamts erhalten über ihre Anstellung eine Bestallung.

(2) Die Bestallung der Mitglieder des Landeskirchenamts und der Präpste wird vom Vorsitzenden der Kirchenregierung, die Bestallung der Beamten des Landeskirchenamts vom Präsidenten des Landeskirchenamts vollzogen.

§ 2.

(1) Vor Ausshändigung der Bestallung haben die hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitglieder und die Beamten des Landeskirchenamts vor dem zur Vollziehung der Bestallung Berufenen, die Präpste vor dem zuständigen Bischof ein Dienstgelöbniß abzulegen. Auf die Frage:

„Geloben Sie vor Gott, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu der Verfassung und den Ordnungen unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Kirche Bestes zu fördern?“

hat jeder unter Handschlag zu erklären: „Ja, ich gelobe es.“

(2) Eine Wiederholung des Gelöbnisses findet nur nach unterbrochener Amtszeit statt.

(3) Die Verweigerung des Gelöbnisses gilt als Ablehnung der Wahl bzw. der Ernennung.

§ 3.

Über die Ablegung des Dienstgelöbnisses ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 91. Aufwertung.

Kiel, den 26. Juni 1926.

Die Synodalausschüsse werden ersucht, uns bis zum 1. August 1926 zu berichten, ob Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Besitz von Posener Pfandbriefen, von Sparkassenguthaben und Kommunalobligationen der ehemaligen preussischen Teilgebiete Polens, sowie von Hypotheken und anderen Forderungen an polnische Schuldner sind. Gegebenenfalls sind Höhe und Art der Forderung anzugeben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2635.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 92. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-Holstein

Laufende Nummer	Kreis	Zahl der Kirchengemeindeglieder			Geburten		
		nach der letzten Vollzählung	Zahl der Stimm- berechtigten bei der letzten abgehaltenen Gemeinde- vertreter- wahl	Zahl der abgegebenen Stimmen	i. lebend		
					A	B	
1	2	3	4	5	Gesamtzahl	a aus rein evang. Ehen	b aus evang.- katholisch
1	Flensburg	78 604	23 309	4 950	1 545	1 377	10
2	Nordangeln	25 014	9 271	1 190	531	504	3
3	Südtondern	35 857	13 230	2 399	802	748	7
4	Husum-Bredstedt	43 307	15 648	3 573	1 069	1 009	12
5	Eiderstedt	14 912	5 224	879	360	339	1
6	Schleswig	42 272	10 888	1 416	917	837	13
7	Südangeln	29 855	10 835	881	627	561	5
8	Hütten	44 834	17 867	2 989	890	788	26
9	Altona	157 266	23 497	1 960	2 779	2 163	161
10	Pinneberg	98 280	22 350	4 120	1 562	1 449	43
11	Ranzau	57 940	21 912	650	1 121	1 030	17
12	Münsterdorf	50 982	15 096	951	1 055	946	24
13	Süderdithmarschen . . .	56 063	14 629	1 328	1 239	1 168	15
14	Norderdithmarschen . . .	38 675	16 038	619	819	751	9
15	Rendsburg	71 389	21 826	1 003	1 547	1 438	13
16	Kiel	209 042	70 093	9 157	3 946	2 805	203
17	Neumünster	69 438	17 119	3 392	1 707	1 491	37
18	Segeberg	47 056	12 370	906	959	880	8
19	Stormarn	94 373	18 293	4 134	1 806	1 566	79
20	Plön	47 054	10 998	880	999	864	10
21	Oldenburg	44 309	13 091	2 201	1 057	918	5
22	Lauenburg	54 812	17 030	2 143	1 123	978	16
	Summe	1 411 334	400 614	51 721	28 460	24 610	717

einschl. des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Jahr 1925.

und Taufen								Eheschließungen und Trauungen	
geborene Kinder		II. evangelische Taufen							
darunter		A Gesamtzahl	B darunter				C Tauf- ver- sagungen	A Gesamt- zahl der Ehe- schlie- ßungen	B darunter a aus rein evang. Ehen
Mischehen	c		a aus rein evang. Ehen	b aus Mischehen		c unehelich von evang. Müttern			
evang.- sonstige christliche	unehelich von vangelischen Müttern			evang.- katholisch	evang.- sonstige christliche				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
7	134	1 389	1 278	20	—	85	—	597	561
—	24	516	489	2	1	24	—	195	188
1	46	765	722	6	—	37	—	262	253
—	46 +	1 015	960	8	—	46 +	—	355	345
—	20	359	347	1	—	11	—	107	106
1	64	888	811	12	—	62	—	300	294
—	60 +	603	545	3	—	54 +	—	222	218
4	61	875	795	16	—	59	—	320	304
5	379	2 244	1 875	89	—	261	—	1 632	1 417
3	54	1 657	1 565	34	1	48	—	864	805
—	69	1 133	1 080	10	1	40	—	490	473
3	78	960	890	12	2	55	—	460	443
—	54	1 168	1 112	10	—	45	—	468	457
—	54	804	755	6	—	43	—	326	321
—	95	1 478	1 363	16	—	97	—	566	558
10	821	3 226	2 437	96	5	597	—	1 414	1 245
—	162	1 549	1 402	23	—	104	—	650	607
2	68	931	853	10	1	67	—	370	363
23	124	1 713	1 616	29	—	61	—	734	643
1	123	973	845	8	1	118	—	326	318
—	132	999	890	3	—	106	—	308	304
—	127	1 091	954	16	—	119	1	412	398
60	2 797	26 336	23 584	430	12	2 141	1	11 378	10 621

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Freipreis	Eheschließungen						Trauungs- verfügungen	
		B darunter		Gesamt- zahl der Trau- ungen	B darunter		C		
		b aus Mischehen			a aus rein evang. Ehen	b aus Mischehen			
		evang.= katholisch	evang.= sonstige christliche			evang.= katholisch			evang.= sonstige christl.
		19	20	21	22	23	24	25	
1	Flensburg	29	—	485	466	18	—	—	
2	Nordangeln	7	—	190	186	4	—	—	
3	Südtondern	7	—	260	254	6	—	—	
4	Husum-Bredstedt . . .	10	—	351	345	6	—	—	
5	Eiderstedt	—	—	103	103	—	—	—	
6	Schleswig	6	—	304	299	5	—	—	
7	Südangeln	3	—	217	215	2	—	1	
8	Hütten	8	3	288	282	6	—	—	
9	Altona	166	11	942	892	48	—	5	
10	Pinneberg	44	3	733	701	28	4	1	
11	Ranzau	12	1	433	424	8	1	—	
12	Münsterdorf	14	1	403	396	7	—	—	
13	Süderdithmarschen . .	10	1	465	453	11	1	—	
14	Norderdithmarschen . .	2	3	308	304	4	—	—	
15	Rendsburg	6	—	535	532	3	—	1	
16	Kiel	105	5	991	948	40	2	2	
17	Neumünster	30	1	526	513	12	1	—	
18	Segeberg	6	—	354	349	5	—	3	
19	Stormarn	73	2	663	643	20	—	—	
20	Plön	6	2	320	313	6	1	—	
21	Oldenburg	3	—	305	302	3	—	—	
22	Lauenburg	13	—	377	370	7	—	—	
Summe		560	33	9 553	9 290	249	10	13	

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Sterbefälle und Bestattungen									Kommun- fanten	Konfirmation		
Gesamt- zahl der verstor- benen Evan- gelischen	Gesamt- zahl der Bestat- tungen mit kirch- licher Mit- wirkung	Unter den in Spalte 27 an- gegebenen Bestattungen befinden sich			Zahl ohne kirchliche Mitwirkung (davon Be- erdigungen von Selbst- mördern in eckigen Klammern)		Unter den in Spalte 31 an- gegebenen Be- gräbnissen sind ungetaufte Kinder unter 1 Jahr aus- schließlich der Totgeborenen (letzte sind in Klammern angegeben)		Anzahl der Personen	Gesamt- zahl der konfir- mierten Kinder	darunter aus Mischehen	
		a Beerdigung von Tot- geborenen	b Beerdig- ungen von Selbst- mördern	c kirchl. Mite bei Feuer- bestattungen							evang.= katholisch	evang.= sonstige christliche
26	27	28	29	30	31	(—)	32	(—)	33	34	35	36
915	783	3	19	1	150	[1]	45	(37)	12 436	1 350	10	—
292	284	2	5	—	10	[1]	3	(9)	8 011	528	1	—
387	366	2	6	—	19	—	6	(20)	7 848	729	—	—
516	464	6	12	—	28	—	10	(19)	11 974	950	6	—
190	177	—	5	—	18	—	9	(7)	1 433	288	1	—
610	526	2	3	—	60	[2]	9	(29)	8 964	912	9	1
374	347	—	8	1	35	[1]	15	(14)	6 473	662	3	1
495	460	1	3	2	38	—	18	(20)	5 458	997	8	—
1 844	978	—	13	28	940	[26]	74	(78)	9 456	2 535	55	—
1 068	985	—	23	10	126	[9]	55	(33)	9 378	1 744	23	4
665	586	3	15	1	79	[1]	28	(36)	8 551	1 178	10	—
612	552	1	16	—	68	—	34	(34)	6 331	1 091	6	—
660	605	4	16	1	48	—	23	(30)	8 327	1 270	6	—
513	456	7	13	—	54	—	22	(20)	4 608	887	6	—
846	805	3	21	1	100	[2]	32	(63)	19 129	1 613	9	—
1 791	1 588	—	47	108	203	[4]	55	(32)	13 420	3 732	104	3
921	728	9	14	—	193	[2]	79	(53)	9 935	1 694	40	1
610	514	4	10	—	64	[4]	22	(36)	5 876	993	10	—
1 100	903	1	17	10	214	[7]	72	(55)	8 323	1 898	23	—
554	501	1	6	—	59	[1]	24	(31)	5 929	1 006	11	—
641	564	2	9	1	77	[1]	32	(40)	4 769	993	4	—
759	675	6	14	1	51	[5]	23	(22)	16 509	1 088	15	—
16 363	13 847	57	295	165	2634	[67]	690	(718)	193 138	28 138	360	10

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Propstei	Konfirmation			Übertritte zur evang.-luth. Kirche					Austritte aus der evang.-luth. Kirche, soweit dieselben amtlich bekannt geworden, zu			
		darunter aus Wilsheben		Konfirmations- versagungen	von der katholischen Kirche	von sonstigen christlichen Gemeinschaften	von dem Judentum	von sonstigen nicht christlichen Gemein- schaften oder keiner Religionsgemeinschaft (außerdem in Klammern Austritte)	der katholischen Kirche	sonstigen chris- tlichen Gemein- schaften	dem Judentum	sonst. nichtchristl. Gemeinschaft oder keiner Religions- gemeinschaft	
		evangelisch- jüdisch	evangelisch- bischöflich										
		37	38	39	40	41	42	43	(—)	44	45	46	47
1	Flensburg	—	—	—	10	2	—	4	(13)	1	24	—	164
2	Nordangeln	—	—	1	3	—	—	—	—	3	5	—	12
3	Südtondern	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1
4	Husum-Bredstedt . .	—	—	—	4	—	—	1	(1)	—	—	—	5
5	Eiderstedt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	1
6	Schleswig	—	1	2	7	1	—	—	(3)	1	7	—	7
7	Südangeln	—	—	—	2	2	—	—	—	1	6	—	1
8	Hütten	—	6	—	4	—	—	11	(20)	—	69	—	9
9	Altona	—	4	—	18	—	2	67	(110)	—	—	1	766
10	Pinneberg	—	4	1	21	—	1	1	(13)	—	40	—	174
11	Ranzau	1	3	2	4	1	—	—	(6)	—	17	—	136
12	Münsterdorf	—	1	—	11	—	—	1	(14)	—	1	—	30
13	Süderdithmarschen .	—	5	—	1	—	—	—	(16)	—	—	—	5
14	Norderdithmarschen .	—	1	—	—	—	—	7	(7)	—	—	—	18
15	Rendsburg	—	1	—	—	—	—	2	(2)	—	1	—	59
16	Kiel	—	80	—	31	4	1	694	—	1	6	—	323
17	Neumünster	3	6	—	8	—	—	—	(77)	—	—	—	116
18	Segeberg	—	1	—	3	2	—	—	(3)	—	14	—	5
19	Stormarn	1	12	1	12	1	—	45	(48)	1	17	—	209
20	Plön	—	1	—	3	—	—	16	—	1	6	—	3
21	Oldenburg	—	—	—	2	1	—	—	(2)	—	10	—	2
22	Lauenburg	—	7	—	5	—	—	—	(10)	5	—	2	42
Summe		5	133	8	151	14	4	849	(345)	14	231	3	2 088

Kiel, den 25. Juni 1926.

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Mischehen

Zahl der bestehenden Mischehen, in welchen:						Zahl der Kinder aus Mischehen, und zwar:					
der Ehe- mann evan- gelisch ist	die Ehe- frau evan- gelisch ist	die Ehe- paare evangel. getraut sind	die Ehe- paare katholisch getraut sind	d. Ehepaare		der Knaben			der Mädchen		
				a) b)	andere- gläubig oder nicht kirchlich getr. sind	evan- gelischer Erzie- hung	katho- lischer Erzie- hung	andere- gläubiger Erziehung	evan- gelischer Erzie- hung	katho- lischer Erzie- hung	andere- gläub. Er- ziehung
48	49	50	51	52		53	54	55	56	57	58
101	167	250	14	a	b	141	7	—	119	3	—
22	18	31	5	—	2	26	9	—	27	16	—
14	26	31	5	—	2	24	2	—	29	—	—
22	55	48	28	—	1	34	26	—	30	15	—
3	14	17	—	—	—	16	—	—	14	—	—
45	64	78	26	—	1	58	15	—	70	18	—
19	27	38	7	—	1	31	5	—	37	5	—
111	100	116	10	—	—	161	19	—	119	13	—
620	998	445	203	1	456	305	98	—	247	128	2
249	313	392	46	16	10	374	30	1	361	30	3
91	123	133	15	—	4	146	6	—	138	6	—
89	162	110	10	—	2	134	20	—	130	18	—
45	91	121	11	—	64	128	9	—	125	10	—
34	54	64	15	—	9	87	10	—	85	12	—
122	189	200	92	—	15	155	49	1	139	49	—
207	367	138	76	—	—	284	59	1	266	57	—
318	410	461	54	—	55	551	51	—	537	27	—
58	57	105	12	—	13	77	14	—	84	5	—
248	473	544	48	—	41	304	28	—	288	39	—
77	42	97	20	—	2	83	13	—	70	15	—
32	41	66	7	—	—	47	3	—	40	4	—
74	134	164	33	—	11	142	12	3	136	10	—
2 601	3 925	3 649	737	17	693	3 308	485	6	3 091	480	5

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 93. Gebühren- und Kostenfreiheit der Kirchengemeinden.

Kiel, den 30. Juni 1926.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die von ihnen oder gegen sie angestrengt worden sind, von den Gerichtskosten freigestellt werden, wenn sie weder verfügungsfreies Vermögen noch Einkommen besitzen, aus dem der ihnen zur Last fallende Kostenbetrag bestritten werden kann. Letzteres wird regelmäßig der Fall sein. Die Kostenfreiheit tritt jedoch nur dann ein, wenn vom Regierungspräsidenten ein Kostenfreiheitsattest ausgestellt worden ist. Zur Erspargung der mitunter nicht unerheblichen Gerichtskosten ist in jedem Falle rechtzeitig ein Kostenfreiheitsattest durch uns bei dem Herrn Regierungspräsidenten nachzusuchen und alsdann dem Gericht vorzulegen.

Das Gleiche gilt für die Kosten in Auseinandersetzungsachen (vgl. unsere Bekanntmachung vom 19. August 1912 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 166) und für die Gebühren in Pachtstreitigkeiten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2781.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 94. Vertrieb christlicher Schriften.

Kiel, den 25. Juni 1926.

Der Schleswig-Holsteinische Preßverband hat vom 15. Juni d. Js. ab den Diakon Kröger aus Rickling in die Arbeit der Kolportage für den Bereich unserer Landeskirche eingestellt. Um der rührigen Propaganda der Sekten wirksam zu begegnen und die Gemeindeglieder mit erbaulicher Literatur zu versorgen, ist die Einrichtung und der Ausbau einer evangelischen Kolportage in unserem Kirchengebiet bereits seit längerem als ein dringendes Bedürfnis empfunden. Nachdem bisher seitens einzelner Propsteien die hier vorliegende Aufgabe für die betreffenden Bezirke in die Hand genommen war, ist es sehr zu begrüßen, daß nunmehr der Schleswig-Holsteinische Preßverband einen hauptamtlichen Kolporteur in die Arbeit gestellt hat. Diakon Kröger wird neben dem Schriftenvertrieb auch bereit sein, Ansprachen über die Arbeit des Landesvereins für Innere Mission zu halten. Wir geben den Herren Geistlichen hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, in gegebenem Falle die Arbeit des Kolporteurs durch Empfehlung in der Gemeinde zu fördern.

Im übrigen warnen wir aus gegebener Veranlassung dringend davor, einzelnen Agenten und Vertreibern von religiösen Prachtworten und ähnlicher Literatur Empfehlungen seitens der Pfarrämter auszuhändigen, ganz besonders, wenn es sich bei den Verkaufsbedingungen um Abschlagszahlungen handelt, weil sich daraus leicht Differenzen ergeben und das Publikum nicht den Blick für die Tragweite der übernommenen Verpflichtung hat, die Schuld aber nur zu leicht dem Pastor zuschiebt, der das an und für sich vielleicht nicht schlechte Buch empfohlen hat.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1367.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 95. Aufwertung von Schuldscheindarlehen.

Kiel, den 13. Juli 1926.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügungen vom 6. März 1926 (C 1009) und 6. April 1926 (C 1464) geben wir bekannt, daß durch § 16 der soeben erschienenen 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (RGBl. S. 343) die vorgesehene Gleichstellung der Schuldscheindarlehen der Kirchengemeinden mit den Markanleihen der politischen Gemeinden nunmehr erfolgt ist. Durch die Neuregelung werden u. a. betroffen die Anleihen der Religionsgesellschaften, der Gemeinden und Gemeindeverbände von Religionsgesellschaften, der Kirchen- und Pfründenstiftungen, sofern es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. Für die Geltendmachung der Ansprüche auf Umtausch der Schuldscheindarlehen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Anleiheablösungsschuld ist der ordentliche Rechtsweg nach § 1 Absatz 3 a. a. O. ausgeschlossen, d. h. die Gerichte sind für derartige Ansprüche nicht zuständig. Wenn infolge der neuen Bestimmungen der Durchführungsverordnung ein bereits anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung findet, so hat nach § 8 a. a. O. jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten zu tragen; die Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Diejenigen Kirchengemeinden, die wegen der Aufwertung derartiger Schuldscheindarlehen bereits in einen Rechtsstreit verwickelt sind, werden gut tun, durch ihren Kirchenvorstand das Gericht auf die Bestimmungen der neuen Verordnung hinzuweisen.

Die Bestimmungen über die Durchführung der Neuregelung enthält die preußische Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 9. Juli 1926. Wir werden diese Bestimmungen demnächst noch bekanntgeben und die nötigen Anordnungen dazu erlassen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3055.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

Ordiniert: am 13. Juni 1926 der Pfarramtskandidat Paul Lienau aus Lübeck als Provinzialvikar;
am 27. Juni 1926 der Pfarramtskandidat Dr. Simon Kahle als Provinzialvikar.

Präsentiert: für die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänishenhagen in Pries:

1. Pastor Noos in Sehestedt,
2. „ Osbahr in Großenwiehe,
3. „ Hinrichsen in Rosel

und als Ersatzmänner: Pastor Jensen-Medelby und Pastor Schetelig-Hafslau;

für die Pfarrstelle in Ladelund:

1. Pastor Johansen-Waabs,
2. Provinzialvikar Pastor Lienau-Rageburg,
3. Pfarramtskandidat Dr. Kahlke-Hohenaspe
und als Ersatzmann der Pastor a. D. Pansen-Petersen, Kiel.

Bestätigt: die Wahl des Pastors Cay Gimm, bisher auf Bellworm A. R., als Pastor der Kirchengemeinde Lebrade.

Gingeführt: am 6. 6. 1926: der Provinzialvikar Pastor Kahlke als Pastor in Humptrup,
 „ 20. 6. 1926: der Pastor Peter Hansen-Petersen als Pastor der nord-schleswigschen Gemeinde in Tingleff,
 „ 13. 6. 1926: der Pastor Gottfriedsen, bisher in Tingleff, als Pastor der Kirchengemeinde Karlum.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. 10. 1926 der Pastor Rickmers in Satrup.